

## **Polizeiverordnung**

### **gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern der Gemeinde Haselbachtal**

Auf Grund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) vom 13. August 1999 in der geltenden Fassung wird den Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 25. September 2013 durch Beschluss 21/IX/2013 verordnet:

#### **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

§ 1 - Geltungsbereich, Zuständigkeit

§ 2 - Begriffsbestimmungen

#### **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

§ 3 - Tierhaltung

§ 4 - Verunreinigung durch Tiere

§ 5 - Abspritzen von Fahrzeugen, Verunreinigung durch Abwässer

#### **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

§ 6 - Schutz der Nachtruhe

§ 7 - Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

§ 8 - Lärm auf Grund von Veranstaltungen

§ 9 - Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 10 - Haus- und Gartenarbeit

§ 11 - Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

#### **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

§ 12 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 13 - Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 - Abrennen offener Feuer, Feuerwerk

§ 15 - Schutz und Nutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen

#### **Abschnitt 5 - Hausnummern, Hinweisschilder**

§ 16 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 - Hinweisschilder

#### **Abschnitt 6 - sonstige Bestimmungen**

§ 18 - Gefährdung durch Bäume und Sträucher

§ 19 - besondere Schutzvorrichtungen

§ 20 - öffentliche Einrichtungen

#### **Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen**

§ 21 - Zulassung von Ausnahmen

§ 22 - Verhältnis zu anderen Regelungen

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

§ 24 - In-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 - Geltungsbereich, Zuständigkeit**

1. Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Haselbachtal.
2. Die Gemeinde Haselbachtal ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 64 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Polizeigesetzes.

### **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 - Tierhaltung**

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
2. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
3. In ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
4. Halter von Raubtieren, Gift- und / oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 - Verunreinigung durch Tiere**

1. Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
2. Tierhalter bzw. -führer haben die Tiere von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.
3. Die entgegen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 5 - Abspritzen von Fahrzeugen, Verunreinigung durch Abwässer**

Das Abspritzen bzw. Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen ist untersagt. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen verunreinigte Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen. Dies gilt auch, wenn durch das Waschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken die Abwässer auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen.

### **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 6 - Schutz der Nachtruhe**

1. Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
2. Satz 1 gilt nicht für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Insoweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

#### **§ 7 - Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten**

1. Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.
2. Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

#### **§ 8 - Lärm auf Grund von Veranstaltungen**

1. Von Veranstaltungen jeglicher Art innerhalb von im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm, durch den andere unzumutbar belästigt werden, ausgehen. Dieses Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungen.
2. Wer eine Veranstaltung unter freiem Himmel und / oder in fliegenden Bauten veranstaltet ist verpflichtet, dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens zwei Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

#### **§ 9 - Benutzung von Sport- und Spielstätten**

1. Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
2. Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer dazu verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

#### **§ 10 - Haus- und Gartenarbeit**

1. Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
2. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorgetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und dergleichen.

## **§ 11 - Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

1. Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
2. Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzustellen.
3. Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfalleimer einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 12 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

1. Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne von § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B.: Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

### **§ 13 - Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

1. Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
  - a) aggressiv zu betteln,
  - b) andere durch aggressives Verhalten zu belästigen,
  - c) die Notdurft zu verrichten.
2. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor. Zum Beispiel wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt; ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

### **§ 14 - Abrennen offener Feuer, Feuerwerk**

1. Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grillfeuer und Kleinf Feuer mit einem Durchmesser von bis zu 1,50 m mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder Feuerschalen, auf geeignetem Untergrund oder mit handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
2. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn den Umständen nach eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Solche Umstände können beispielsweise extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes, unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen und dergleichen sein.
3. Die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) vom 25. September 1994 bleiben unberührt.
4. Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II bedarf außer am 31. Dezember und 1. Januar der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist zwei Wochen vorher schrift-

lich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Name des Verantwortlichen zu beantragen. Eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 15 - Schutz und Nutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen**

1. Die Benutzung der Straßen, Wege und Anlagen hat ihrer Bestimmung gemäß nur so zu erfolgen, dass diese und darauf befindliche Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden. Andere Benutzer dürfen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Die Wege in den Anlagen dienen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur dem Fußgängerverkehr.
3. In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt
  - a. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren, zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
  - b. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern,
  - c. Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
  - d. Hunde frei umherlaufen zu lassen sowie diese ihre Notdurft verrichten zu lassen,
  - e. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  - f. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, in diesen zu baden und darin eingesetzte Tiere zu fangen,
  - g. auf Parkanlagen und Dammwegen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Skateboards und Rollerskates zu fahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und fahrbare Krankenstühle.
4. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur altersgerecht (bis 12 Jahre) genutzt werden.

### **Abschnitt 5 – Hausnummern, Hinweisschilder**

#### **§ 16 - Anbringen von Hausnummern**

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeindeverwaltung festgelegten Hausnummer, in arabischen Ziffern auf eigene Kosten, zu versehen. Ziffern sollen eine Höhe von 65 mm und Buchstaben eine Höhe von 50 mm nicht unterschreiten.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurück liegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

#### **§ 17 - Hinweisschilder**

1. Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind. Dazu gehören u.a. Straßenschilder, Hinweisschilder für Elektrizitäts-, Wasser- und

Abwasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder. § 5b Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) gilt entsprechend.

2. Es ist untersagt, Hinweisschilder im Sinne vom Absatz 1 zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **Abschnitt 6 - sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 - Gefährdung durch Bäume und Sträucher**

1. Grundstücksbesitzer, Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 nicht beeinträchtigen.
2. Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu schneiden, dass die Benutzung der Geh- und Radwege ungehindert möglich ist.

### **§ 19 - besondere Schutzvorrichtungen**

1. Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dass sie Personen und Tiere, welche die Straßen, Wege und Anlagen bestimmungsgemäß nutzen, verletzen oder Sachen beschädigen.
2. In die öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwege hineinragende Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Roste oder Klammern) versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden gefährden oder behindern.
3. Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) nicht in Berührung kommen und den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen.

### **§ 20 - öffentliche Einrichtungen**

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte oder dazugehörige Hinweisschilder zu zustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu entfernen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

## **Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen**

### **§ 21 - Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung genehmigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 22 - Verhältnis zu anderen Regelungen**

Die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), des Sächsisches Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG), des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelt-

einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), des Sprengstoffgesetzes (SprengG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtliche Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

### **§ 23 - Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. entgegen § 3 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  - b. entgegen § 3 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
  - c. entgegen § 3 Absatz 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  - d. entgegen § 4 Absatz 2 ein Tier nicht von öffentlichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
  - e. entgegen § 4 Absatz 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
  - f. entgegen § 6 Absatz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  - g. entgegen § 7 Absatz 1 akustische Geräte oder Musikinstrumente so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  - h. entgegen § 8 Absatz 1 von Veranstaltungen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  - i. entgegen § 8 Absatz 2 eine Veranstaltung nicht anmeldet,
  - j. entgegen § 9 Absatz 1 Sport- und/oder Spielstätten benutzt,
  - k. entgegen § 10 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  - l. entgegen § 11 Absatz 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
  - m. entgegen § 11 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
  - n. entgegen § 11 Absatz 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  - o. entgegen § 12 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  - p. entgegen § 13 Absatz 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Betäubungsmittel hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
  - q. entgegen § 14 Absatz 1 ein Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
  - r. entgegen § 15 Absatz 3 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
    1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt, befährt, verändert oder ausgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
    2. Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert,
    3. Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert,
    4. Hunde frei umherlaufen lässt sowie diese ihre Notdurft verrichten lässt,
    5. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt oder entfernt,

6. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, in diesen badet und darin eingesetzte Tiere fängt,
  7. auf Parkanlagen und Dammwegen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Skateboards und Rollerskates fährt und Fahrzeuge abstellt,
  - s. entgegen § 16 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgelegten Hausnummern versieht,
  - t. entgegen § 16 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt
  - u. entgegen § 17 Absatz 2 Hinweisschilder beseitigt, verändert oder verdeckt,
  - v. entgegen § 19 Absatz 1 scharfe und spitze Gegenstände im öffentlichen Verkehrsraum belässt,
  - w. entgegen § 19 Absatz 2 in Straßen und Gehwegen hineinragende Kellerschächte u. ä. nicht mit festen Verschlüssen versieht,
  - x. entgegen § 19 Absatz 3 Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen nicht ordnungsgemäß anbringt,
  - y. entgegen § 20 öffentliche Einrichtungen verstellt, verstopft, entfernt, verunreinigt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise einschränkt.
2. Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 erteilt wurde.
  3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.
  4. Zuständig im Sinne von § 36 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist Gemeinde Haselbachtal als Ortspolizeibehörde.

#### § - 24 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Haselbachtal, 26. September 2013

  
Margit Boden  
Bürgermeisterin

